

Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen in Wertingen (Grünanlagensatzung)

Die Stadt Wertingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Die im Stadtbereich Wertingen befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wertingen.

- 2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen und Erholungsgelände, die von der Stadt Wertingen unterhalten werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

- 3) Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen. Zu den Bestandteilen zählen ebenfalls die Anlageneinrichtungen wie Denkmäler, Brunnen, die öffentliche Bedürfnisanstalt an der Zusaminsel, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune, Spielgeräte, Sitzmöbel, Papierkörbe, Abfalleimer u. dgl.

- 4) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht
 - a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten und Schulen,

 - b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.

§ 2

Recht der Benützung

Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Toilettenanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

2) Die Benützer der Grünanlagen und ihrer Bestandteile (§ 1 Abs. 3) müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3) In den Grünanlagen und in ihren Bestandteilen (§ 1 Abs. 3) ist den Benutzern insbesondere untersagt:

a) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,

b) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkindfahrzeugen,

c) das Reinigen von Kraftfahrzeugen,

d) das Freilaufenlassen von Hunden innerhalb der Kinderspielplätze, Liegeflächen und Grünanlagen,

e) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,

f) das Waschen, Baden, Planschen oder Herumsteigen in Wasserbecken

g) der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen.

§ 4

Verhalten in den öffentlichen Toilettenanlagen

In den öffentlichen Toilettenanlagen ist der Aufenthalt zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft nicht gestattet.

§ 5

Benützung der Spielgeräte

Die Benützung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 7

Besondere Benützung

- 1) Die Benützung der Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Wertingen.
- 2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benützung gesperrt werden.

§ 9

Entwidmung

- 1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Grünanlagen oder Teilflächen derselben, die die Stadt Wertingen unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 10

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 11

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12

Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Wertingen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

§ 4 Verhalten in den öffentlichen Bedürfnisanstalten

§ 5 Benützung der Spielgeräte

§ 6 Beseitigung der verursachten Schäden und Veränderungen in der Grünanlage

§ 7 Abs. 1 Benützung der Grünanlage über die allgemeine Zweckbestimmung hinaus

§ 10 Anordnung der Stadt und des Aufsichtspersonals

§ 11 Platzverbot und Verbot des Betretens der Grünanlagen

dieser Satzung werden gem. Art. 24 Abs. 2 GO als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht.

§ 14

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Wertingen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Wertingen, den 14.08.2012

Stadt Wertingen

Willy Lehmeier

1.Bürgermeister